

21./7. 1915

785

Anzeigepflicht für Vorräte an Schafwolle.

Zufolge Handelsministerialverordnung vom 14. Mai 1915 ist jeder, der nichtverarbeitete — hierzu gehört auch bloß gewaschener — oder nicht in Verarbeitung befindliche Schafwolle in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 20. Mai 1915 sowie nach dem Stande vom 1. Juni und vom 15. Juni — vom Monate Juli aber monatlich nach dem Stande vom ersten eines jeden Monats — innerhalb acht Tagen von den angegebenen Terminen an gerechnet bei der politischen Behörde, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, in Wien beim magistratischen Bezirksamte, zur Anzeige zu bringen. Für diese Anzeigen (in zweifacher Ausfertigung) sind die vorgeschriebenen Formularien, welche ausschließlich bei den zuständigen magistratischen Bezirksämtern erhältlich sind, zu verwenden.